

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 35

Sonnabend, den 29. August

1908

Verfügungen des Königlich Landratsamts.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft die Pferdewormusterung.

Auf Grund des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 und in Ausführung der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (außerordentliche Beilage zu Stück 30 des Amtsblattes pro 1902) findet in diesem Jahre im Kreise Groß-Wartenberg die Pferdewormusterung in der Zeit vom 14. September bis 29. September d. J. statt.

Die Festsetzung der Musterungsorte und Reiten ist aus dem unten abgedruckten Reiseplan ersichtlich. Mit der Bezeichnung der Ortschaft ist der Guts- und Gemeindebezirk zu versehen.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche resp. beauftrage ich, alsbald mit der Aufstellung der Vorführungslisten zu beginnen und hierbei den nachstehend abgedruckten § 4 der Ausführungsvorschrift und die Punkte 1—6 meiner Verfügung genau zu beachten.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestützbuch“ oder den dazu ge-

hörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf den Antrag des Besitzers.

- e) derjenigen Musterstuten, in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestützbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beide Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind, oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, (die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit),
- f) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräte hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdeworführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. Die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;